

**Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare: Kommission ergreift Maßnahmen, um ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts in 16 Mitgliedstaaten zu gewährleisten**

Reference: IP/06/1385 Date: 12/10/2006

HTML: EN FR DE NL SW PT EL CS HU LT LV MT PL SL

PDF: EN FR DE NL SW PT EL CS HU LT LV MT PL SL

DOC: EN FR DE NL SW PT EL CS HU LT LV MT PL SL

IP/06/1385

Brüssel, den 12. Oktober 2006

**Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare: Kommission ergreift Maßnahmen, um ordnungsgemäße Umsetzung des EU-Rechts in 16 Mitgliedstaaten zu gewährleisten**

*Die Europäische Kommission hat Maßnahmen gegen 16 Mitgliedstaaten eingeleitet, um Verstöße gegen EU-Recht zu beseitigen. Die Kommission wird Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande und Österreich förmlich dazu auffordern, ihre Rechtsvorschriften, die nur Staatsangehörigen ihres eigenen Landes den Zugang zum Notarberuf gestatten, zu ändern, da solche Bestimmungen gegen die im EG-Vertrag verankerte Niederlassungsfreiheit verstoßen. Die formellen Aufforderungen der Kommission ergehen als so genannte ‚mit Gründen versehene Stellungnahmen‘ (zweite Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag). Erhält die Kommission innerhalb von zwei Monaten keine zufrieden stellende Antwort, kann sie den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften anrufen. Die Kommission hat ferner Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, die Slowakei, Slowenien, die Tschechische Republik und Ungarn aufgefordert, zu ähnlichen Rechtsvorschriften in ihren Ländern Stellung zu nehmen. Diese Aufforderungen ergehen als so genannte ‚Aufforderungsschreiben‘ (erste Stufe des Vertragsverletzungsverfahrens nach Artikel 226 EG-Vertrag). Ist die Kommission nach Prüfung der Stellungnahmen der Ansicht, dass die Rechtsvorschriften gegen Bestimmungen des EG-Vertrags verstoßen, kann sie beschließen, eine mit Gründen versehene Stellungnahme an die betroffenen Mitgliedstaaten zu richten, in der diese förmlich zur Änderung ihrer Rechtsvorschriften aufgefordert werden.*

Die Kommission hat beschlossen, mit Gründen versehene Stellungnahmen an Belgien, Deutschland, Frankreich, Griechenland, Luxemburg, die Niederlande und Österreich zu richten, da diese Mitgliedstaaten den Zugang zum Notarberuf und seine Ausübung ihren Staatsangehörigen vorbehalten.

Nach Auffassung der Kommission verstößt dieses Staatsangehörigkeitserfordernis gegen die in Artikel 43 EG-Vertrag verankerte Niederlassungsfreiheit und kann nicht mit Artikel 45 EG-Vertrag, der eine Ausnahme für Tätigkeiten vorsieht, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, begründet werden.

Bei einer solchen Teilnahme an der Ausübung öffentlicher Gewalt muss es sich gemäß der Rechtsprechung des Gerichtshofs um eine unmittelbare und spezifische Teilnahme handeln. Die Kommission ist jedoch der Auffassung, dass dies nicht der Fall ist, da der Notar keine Entscheidung gegen den Willen einer der Parteien, die er berät, durchsetzen kann. Mit anderen Worten: er entscheidet nicht und übt keine hoheitlichen Befugnisse aus.

Hinsichtlich der hohen fachlichen Qualifikation, die für den Notarberuf erforderlich ist, gibt es eine weniger restriktive Möglichkeit, diese zu gewährleisten, nämlich die Anwendung der Richtlinie 89/48/EWG über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome, bei der durch eine Eignungsprüfung (oder einen Anpassungslehrgang) die Beherrschung der auf dem Gebiet des nationalen Rechts erforderlichen Kenntnisse überprüft werden kann.

Die fehlende Umsetzung dieser Richtlinie ist der zweite Beschwerdegrund der mit Gründen versehenen Stellungnahme, der die genannten Mitgliedstaaten mit Ausnahme Frankreichs, das die Richtlinie umgesetzt hat, betrifft.

Italien, Portugal und Spanien haben ihr Staatsangehörigkeitserfordernis für Notare abgeschafft. Der Wegfall dieses Erfordernisses impliziert keine Änderung der Notarordnung, insbesondere keine Änderung der Regelung, dass bestimmte Tätigkeiten Notaren vorbehalten sind. Die Vertragsverletzungsverfahren berühren auch in keiner Weise das Recht der Mitgliedstaaten, den Notarberuf zu reglementieren und insbesondere Maßnahmen zu treffen, die eine hohe fachliche Qualität der Notariatsdienste gewährleisten, z.B. entsprechende Prüfungen.

Allerdings hat Portugal die Richtlinie 89/48/EWG für den Beruf des Notars noch nicht in nationales Recht umgesetzt, weshalb die Kommission beschlossen hat, eine mit Gründen versehene Stellungnahme auch an dieses Land zu richten.

Da das gleiche Staatsangehörigkeitserfordernis in Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, der Slowakei, Slowenien, der Tschechischen Republik und Ungarn gilt, hat die Kommission beschlossen, Aufforderungsschreiben auch an diese Länder zu richten. Die Aufforderungsschreiben betreffen auch deren Weigerung, die Richtlinie 89/48 über eine allgemeine Regelung zur Anerkennung der Hochschuldiplome in nationales Recht umzusetzen.

Aktuelle Informationen über die Vertragsverletzungsverfahren, die gegen die einzelnen Mitgliedstaaten anhängig sind, finden Sie unter:

[http://ec.europa.eu/community\\_law/eulaw/index\\_en.htm](http://ec.europa.eu/community_law/eulaw/index_en.htm)